



Amtssigniert, SID2018071082794
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

An das
Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Telefon 0512/508-2200
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. Sektion.V@bmvrjd.gv.at

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthalts gesetz geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-44/1364-2018

Innsbruck, 16.07.2018

Zu Zl. BMVRDJ-601.999/0014-V/1/2018 vom 30. Mai 2018

Zum gegenständlichen Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. Vorbemerkungen

In der Vergangenheit wurden immer wieder Versuche unternommen, die in Art. 12 B-VG geregelten Kompetenzen zu entflechten und die verfassungsrechtlich normierten Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu reduzieren. Da dies bislang nur eingeschränkt gelungen ist, wird der vorliegende Entwurf und die Vorgangsweise, in einem ersten Schritt außer Streit stehende Themen zu erledigen, ausdrücklich begrüßt und als erfolgversprechend erachtet. In diesem Zusammenhang darf auf die entsprechenden Ausführungen des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 bzw. auf den folgenden Beschluss der Landeshauptleutekonferenz verwiesen werden:

„Die Landeshauptleutekonferenz begrüßt die Initiative des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur Kompetenzentflechtung und Strukturbereinigung und unterstützt – auf Basis der Vorschläge der in der Landeshauptleutekonferenz am 12. Mai 2017 in Alpbach beschlossenen und in der Landeshauptleutekonferenz am 10. November 2017 in Feldkirch bekräftigten Arbeitsunterlage – die Umsetzung der einvernehmlich festgelegten Kompetenzzuordnungen des Art. 12 B-VG mit darin erwähnten Klarstellungen sowie der Reduktion der Zustimmungsrechte. Zum Wegfall des Zustimmungsrechtes der Länder bei der Änderung der Gerichtssprengel wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 4. Oktober 2016 verwiesen, wonach die Länder u.a. ein verbindliches Bekenntnis des Bundes zu einer grundsätzlichen politischen Vorabstimmung mit den Ländern bei

Änderungen von Bezirksgerichtssprengel sowie die Beibehaltung eines Landesgerichts für jedes Land, dessen Sprengel die Landesgrenzen nicht überschreiten darf, fordern. [...]“

Dementsprechend begegnet der vorliegende Entwurf grundsätzlich keinen Einwänden; es sollten nur noch geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen – größtenteils in den Erläuterungen – vorgenommen werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des B-VG):

Zu Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 6 – öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten):

Es ist nicht ersichtlich, welchen Anwendungsbereich der geplante Kompetenztatbestand haben soll, wenn – wie angedacht und von den Ländern gefordert – auch jeder Materiengesetzgeber in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen (als Annexmaterie) treffen kann; das könnte z.B. Beratungsstellen, Antidiskriminierungsstellen oder z.B. auch Schlichtungsstellen in der Vergabenachprüfung betreffen. Die vorgesehene Regelung sollte daher (mit Hinweis in den Erläuterungen auf die jeweilige Annexzuständigkeit des Materiengesetzgebers) entfallen.

Sollte dies nicht gewünscht sein, sollten die Erläuterungen jedenfalls einen Hinweis auf die unbeschadet bleibende Zuständigkeit der Materiengesetzgeber enthalten.

Zu Z 2 (Art. 10 Abs. 1 Z 17 – Bevölkerungspolitik):

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass privatwirtschaftliche Maßnahmen der Länder zulässig sind bzw. bleiben.

Zu Z 3 (Art. 11 Abs. 1 Z 9 – Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt):

Hier wäre begleitend auch eine Anpassung in Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG erforderlich, wo es betreffend die Bundeskompetenz auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes künftig „soweit es nicht unter Art. 11 (*bisher: Art. 12*) fällt;“ lauten müsste.

Zu Z 4 (Art. 12 Abs. 1 Z 1 – Entfall von „Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“ und damit Zuordnung zu Art. 15 B-VG):

Aus Sicht des Landes Tirol könnten verbindliche Mindeststandards im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in einer begleitenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern festgelegt werden.

Zu Z 5 (Art. 12 Abs. 1 Z 3 – Entfall von „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ in Art. 12 B-VG und damit Zuordnung zu Art. 15 B-VG):

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass die Länder in Bezug auf die Angelegenheiten der Bodenreform weiterhin Sonderzivilrecht schaffen dürfen und für jene steuerrechtlichen Regelungen, die in weiterer Folge durch die Kompetenz-verschiebung wegfallen, Ersatz geschaffen wird (vgl. z.B. § 3 Abs. 1 Z 4 Grunderwerbsteuergesetz 1987 und § 30 Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988).

Zu Z 6 (Art. 15 Abs. 10):

Die vorgesehenen Erleichterungen bei der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden (Entfall der Zustimmungspflichten sowie der einschränkenden Voraussetzungen) werden begrüßt. Unklar ist jedoch die neu eingefügte Wendung „einschließlich der Organe der Städte“, da angesichts der Bestimmung des Art. 116 Abs. 3 iVm Art. 119 Abs. 2 B-VG, wonach

der Bürgermeister einer Statutarstadt die Aufgaben der Bezirksverwaltung im übertragenen Wirkungsbereich wahrnimmt, abgesehen von Art. 109 B-VG nur der Bürgermeister und kein anderes Organ der Stadt als Bezirksverwaltungsbehörde verfassungsrechtlich in Betracht kommt. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, in den Erläuterungen darzulegen, welche Formen der Zusammenarbeit abseits der Übertragung der behördlichen Zuständigkeiten denkbar sind, wie z.B. die Ermächtigung einer Behörde im Namen einer anderen Behörde tätig zu werden (sog. „zwischenbehördliches Mandat“).

Zu Z 8 (Art. 83 Abs. 1 – Festlegung der Bezirksgerichtssprengel durch die Bundesregierung):

Die Länder verlieren mit dieser Regelung ihr bisheriges Mitspracherecht betreffend die Organisation der ordentlichen Gerichte. Der bereits unter „Allgemeines“ dargelegten Forderung der Länder (nach einem verbindlichen Bekenntnis des Bundes zu einer grundsätzlichen politischen Vorabstimmung mit den Ländern bei Änderungen von Bezirksgerichtssprengeln sowie die Beibehaltung eines Landesgerichts für jedes Land, dessen Sprengel die Landesgrenzen nicht überschreiten darf), könnte durch entsprechende Ausführungen in den Erläuterungen Rechnung getragen werden, sofern nicht eine diesbezügliche ausdrückliche Regelung ins B-VG aufgenommen werden soll.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien):

Zu § 2 (Anregung außerhalb des Entwurfs):

Es erscheint nicht mehr zeitgemäß bzw. entspricht nicht den Bedürfnissen einer effizienten Verwaltungsorganisation, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber die innere Gliederung der Ämter der Landesregierungen in Abteilungen und die mögliche Zusammenfassung in Gruppen vorschreibt. Es wird daher vorgeschlagen, stattdessen nur noch vorzusehen, dass die innere Gliederung des Amtes der Landesregierung und die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Organisationseinheiten in der Geschäftseinteilung geregelt wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Gruppe
Gesundheit und Soziales

die Abteilungen
Organisation und Personal
Finanzen
Staatsbürgerschaft
Justizariat
Gemeinden
Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei
Zusammenlegung, Bringung und Servituten
Kinder- und Jugendhilfe
Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

das Sachgebiet
Innenrevision

unter Anschluss des Begutachtungsentwurfes zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.